

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

04/2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Verbrauch des Erholungsurlaubes aus dem Vorjahr bzw. den vorangegangenen Jahren und Abbau von Mehr- bzw. Überstunden

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-COVID-19 Krise und den damit einhergehenden dienstrechtlichen Maßnahmen für die Bediensteten auf Gemeinde(-verbands)ebene darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Für Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes wurde im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (Artikel 29) sowie das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (Artikel 30) dahingehend geändert, dass zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden kann, sofern der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.

Für die Bediensteten auf Gemeinde(-verbands)ebene wurde die Umsetzung einer gleichlautenden gesetzlichen Regelung seitens des Gemeindeverbandes beim Land Tirol bereits angeregt.

Seitens des Tiroler Gemeindeverbandes wird in Ergänzung zu den in diesem Zusammenhang im Wege der Abteilung Gemeinden ergangenen Schriftstücke vom 15. und 19. März 2020 empfohlen, die bundesgesetzliche Regelung – wie oben angeführt – für die Bediensteten auf Gemeinde(-verbands)ebene anzuwenden. Insbesondere wird darüber hinaus auch angeregt, den Abbau von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus den Kalenderjahren 2018 und früher zur Gänze anzuordnen.

Keine Kürzung der Personalkostenförderung seitens des Landes für Bedienstete in Kinderbetreuungseinrichtungen

Bedingt durch die derzeitige Situation des eingeschränkten Betriebs beziehungsweise einzelner Schließungen in allen Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen ergibt sich die Frage der Auswirkung auf die Personalkostenförderung. Von Seiten der zuständigen Landesrätin Dr. Beate Palfrader wurde nunmehr mitgeteilt, dass keine Kürzung der Personalkosten aufgrund der aktuellen behördlichen Maßnahmen vorgesehen ist. Die zweite Rate der Personalkostenförderung für das laufende Kinderbetreuungsjahr ist derzeit in Bearbeitung und werden laufend Zahlungen angewiesen.

Vorschreibung von Kindergartenbeiträgen nach Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Elternbeiträge für die Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Reduzierung der Sozialkontakte ist ein wichtiger Baustein bei den Bemühungen zur Bewältigung der aktuellen Krise durch den Coronavirus COVID-19. Da die betroffenen Eltern bei der Bewältigung dieser Situation ohnehin vor enorme Aufgaben gestellt werden und großes Verständnis zeigen, wird seitens des Tiroler Gemeindeverbandes hinsichtlich der von der kommunalen Ebene einzuhebenden Kindergartenbeiträge / Elternbeiträge empfohlen, von einer Beitragsentrichtung während des in Rede stehenden Zeitraums Abstand zu nehmen.

Die Schulische Nachmittagsbetreuung sollte grundsätzlich für jene Kinder, die in der Schule, und nicht zu Hause, betreut werden und angemeldet sind, aufrecht bleiben. Die Entscheidung betreffend Einhebung von Beiträgen zu Schulischen Nachmittagsbetreuung liegt im eigenen Wirkungsbereich des Schulerhalters. Das Bildungsministerium hat in seinem Wirkungsbereich (bei allen Bundesschulen) mitgeteilt, dass ab 1. April 2020 für die Zeit des eingeschränkten Schulbetriebes keine Beiträge für ganztägige Schulangebote eingehoben werden. Aus Sicht

des Tiroler Gemeindeverbandes erweist sich eine gleichartige Vorgangsweise für die Gemeinde(-verbands)ebene als angezeigt und wird diese Handhabung auch von Seiten des Bundesministeriums empfohlen.

Reinigung der Schulstandorte

Da derzeit aufgrund des eingeschränkten Betriebes an den Schulstandorten die laufende Reinigung der Schulgebäude nur in sehr geringem Ausmaß erforderlich ist, ersucht die Bildungsdirektion für Tirol alle Schulerhalter, die dadurch gewonnenen Zeit- und Personalkapazitäten zu nutzen und eine gründliche Reinigung der Schulstandorte vom vorhandenen eigenen Reinigungspersonal bzw. von Fremdpersonal durchführen zu lassen und in diesem Rahmen auch eine Flächendesinfektion vornehmen zu lassen.

Personalaufwand der Gemeindegewaldaufseher – Vorschreibung der Waldumlage

Aus aktuellem Anlass darf daran erinnert werden, dass gemäß § 10 Abs. 7 Tiroler Waldordnung 2005 die Waldumlage längstens bis Ende Mai mit Bescheid zur Zahlung binnen eines Monats vorzuschreiben ist. Entsprechend den Hinweisen in den Erläuternden Bemerkungen zu LGBL Nr. 133/2017 handelt es sich bei dieser Frist aber um eine reine Ordnungsfrist, deren Überschreitung keine vorzeitige Verjährung auslöst. Es wird dennoch angeregt, die Vorschreibung der Waldumlage im heurigen Jahr möglichst zeitnahe vorzunehmen.

Gemeindeabgaben – Erleichterungsmöglichkeiten für Abgabepflichtige

Die aktuelle Situation rund um den Corona-COVID-19 Virus wird viele Abgabepflichtige quer durch fast alle Branchen hart treffen. Die Bundesregierung hat bezüglich der an die Finanzämter und Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Steuern und Abgaben einige Sonderregelungen zur Unterstützung der österreichischen Unternehmer angekündigt. Es ist auch im Bereich der Gemeindeabgaben mit zahlreichen Anfragen zu rechnen.

Vorausgeschickt werden muss, dass Gemeindeabgaben nicht durch Vereinbarung nachgesehen werden können. Die Gewährung von Erleichterungen muss sich zwingend im Rahmen der in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelten Möglichkeiten bewegen. Finanzielle Unterstützung kann über Wirtschaftsförderungen bewerkstelligt werden, nicht jedoch durch einen Verzicht auf die Abgabeneinhebung.

Laut Homepage des BMF umfassen die steuerlichen Erleichterungen des Bundes vier Maßnahmen, wobei nur zwei davon auf die Gemeindeebene umlegbar sind:

- Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung und Stundung) inkl. Abstandnahme von der Festsetzung von Stundungszinsen
- Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen

Diese Maßnahmen sind auch auf die Gemeindeabgaben anwendbar. Zu bedenken ist jedoch, dass diese Maßnahmen selbst bei einer pragmatischen Herangehensweise mit einem großen Verwaltungsaufwand (mehrere Bescheide notwendig) verbunden sind.

Der Tiroler Gemeindeverband empfiehlt daher folgende Vorgehensweise:

Gemäß § 231 Abs. 1 BAO kann die Einbringung fälliger Abgaben ausgesetzt werden, wenn die Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen könnten. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen, wenn die Gründe für die Aussetzung der Einbringung innerhalb der Verjährungsfrist wegfallen.

Die Aussetzung der Einbringung und auch die Wiederaufnahme erfolgen dabei formlos (ohne Bescheid). Mit der Aussetzung der Einbringung sind gemäß § 217 Abs. 4 lit. d BAO auch keine Verspätungszuschläge zu entrichten bzw. bescheidmäßig festzusetzen.

Die Abgabepflichtigen sollten dabei keine Anträge auf Stundung stellen, diese wären bescheidmäßig zu erledigen. Bereits gestellte Anträge sollten nach Möglichkeit im Einvernehmen über eine Aussetzung der Einbringung zurückgezogen werden.

Die Abgabepflichtigen sollen die Selbstbemessungsabgaben innerhalb der Frist erklären (wichtig) und mit der Erklärung unter Berufung auf einen durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Liquiditätsengpass anregen, dass die Gemeinde die Einbringung der Abgabe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aussetzt.

Die Gemeinde kann dieser Anregung formlos zustimmen oder auch nicht. Es ist auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu achten. Der Gemeindeverband empfiehlt daher ein Entgegenkommen nur für mit wesentlichen Ertragseinbußen durch das SARS-CoV-2-Virus betroffenen Unternehmen und auch nur bei Abgaben, wo auch das Unternehmen selbst abgabepflichtig ist oder die abzuführende Abgabe nicht schon vom Kunden über ein Entgelt eingehoben wurde. Die Einhebung z.B. der Gästetaxe oder Vergnügungssteuer sollte daher nur in Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn ansonsten der Fortbestand des Unternehmens gefährdet würde. Gleiches gilt für die Grundsteuer. Der häufigste Fall einer Aussetzung der Einhebung wird die Kommunalsteuer darstellen, aber auch hier ist anzustreben, dass Unternehmen mit ausreichend Liquidität ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb der Fälligkeit vorerst nachkommen.

Im Falle einer Zustimmung muss die Gemeinde den erklärten Betrag einbuchen und mit einer Mahnsperre bis zur Wiederaufnahme der Einbringung versehen.

Im Falle einer Ablehnung hat das Unternehmen nach wie vor das Recht eine Stundung oder Ratenzahlung zu beantragen. Dem Beispiel des Bundes folgend, sollte der Abgabepflichtige mit dem Stundungsantrag auch gleich die Nachsicht der Stundungszinsen anregen und sich dabei auf seine Betroffenheit mit dem SARS-CoV-2-Virus berufen. Über solche Anträge ist nach einer Prüfung der Voraussetzungen mit Bescheid abzusprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den angeführten Erleichterungsmöglichkeiten in keiner Weise von einem gänzlichen bzw. teilweisen Abgabeverzicht durch die Gemeinde(-verbands)ebene gesprochen wird und eine diesbezügliche Vorgangsweise auch nicht (ansatzweise) angedacht ist.

Information zur Mietzinsminderung bei Geschäftsraummiets

Aus aktuellem Anlass wird informiert, dass das Bundesministerium für Justiz unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung die Rechtsansicht vertritt, dass für den Fall, dass ein Geschäftsraummieter seine Geschäftsräumlichkeiten aufgrund der getroffenen Maßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19) nicht mehr nutzen kann, im Sinne der §§ 1104 f ABGB und § 1096 ABGB vorzugehen ist. Aus diesen Bestimmungen kann abgeleitet werden, dass nach geltendem Recht der Vermieter das Risiko dafür trägt, dass der Geschäftsraum wegen außerordentlicher Zufälle nicht gebraucht werden kann. Dem Mieter einer Geschäftsräumlichkeit kann daher – je nach Grad der Einschränkung – eine Mietszinsreduktion (bis zum gänzlichen Mietzinsentfall) zustehen. Dies gilt für alle Geschäftsraummiets, unabhängig davon, ob das MRG anwendbar ist. Freilich müssen jeweils die Umstände des Einzelfalls und der konkrete Vertrag berücksichtigt werden.

Terminverschiebung: 67. Österreichischer Gemeindetag und Kommunalmesse am 3. und 4. September 2020 in Innsbruck

Der Österreichische Gemeindebund arbeitet gemeinsam mit dem Tiroler Gemeindeverband bereits seit Monaten an der Umsetzung des 67. Österreichischen Gemeindetages in Innsbruck. Aufgrund der aktuellen Ereignisse rund um das Coronavirus haben wir nun beschlossen, den Gemeindetag auf den 3. und 4. September 2020 in der Messe Innsbruck zu verschieben. Wir sind uns aber der Ernsthaftigkeit der Krisensituation bewusst, und werden Ende Juni endgültig beurteilen, ob der 67. Österreichische Gemeindetag und die Kommunalmesse dieses Jahr stattfinden können, oder nicht. Bitte melden Sie sich auch weiterhin an. Sollten wir die Veranstaltung absagen müssen, erhalten Sie ihre Teilnahmegebühr zurück. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden sich auf der Homepage des Österreichischen Gemeindebundes unter <http://gemeindebund.at//gemeindetag>.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Situation rund um den Corona-COVID-19 Virus können derzeit keine Schulungs- und Informationsveranstaltungen angekündigt werden. Sobald die Termine neu festgesetzt sind, wird darüber zeitgerecht informiert.

Innsbruck, am 1. April 2020

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes